

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Juli / August 2020

### Überbrückungshilfe

#### Antragsfrist bis 30.09.2020 verlängert

Mit der Überbrückungshilfe können kleinere und mittlere Unternehmen, die auch in den Monaten Juni bis August 2020 von der Pandemie betroffen sind, Liquiditätshilfe erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass die **Umsätze der Monate April und Mai 2020** gegenüber den Vorjahresmonaten um **mindestens 60 % eingebrochen** sind.

Ist dies der Fall, so können **nicht einseitig veränderbare Fixkosten der Monate Juni bis August bezuschusst** werden. Der Zuschuss beträgt bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 % in der Spitze 80 % der Fixkosten. Eine Fixkostenförderung von 50 % wird gewährt, wenn ein Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % vorliegt. Liegt der Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 % beträgt die Förderung 40 %.

Die Anträge auf Überbrückungshilfe müssen zwingend über einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer eingereicht werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Anträge bis zum 31.08.2020 eingereicht werden müssen. Dieser Stichtag wurde nun auf den **30.09.2020 verlängert**.

### KassenSichV

#### Keine Beanstandung bis Ende März 2021

Im Frühjahr haben wir in einem LKP *Stichwort* darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Kassensicherungsverordnung an elektronische und computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen zum 01.10.2020 umgesetzt werden müssen. Gefordert wird die Gewährleistung der Manipulationssicherheit der Kassen durch die Erweiterung der Systeme um ein sog. **TSE-Modul** (Technische Sicherungseinrichtung).

Die Bundesländer haben nun beschlossen, die Nichteinhaltung der Frist bis zum 31.03.2021 nicht zu beanstanden, wenn nachgewiesen wird, dass die **Nachrüstung der TSE-Module beauftragt** wurde bzw. bei cloud-basierten TSE-Modulen diese nachweisbar noch nicht zur Verfügung stehen. Ist der Nachrüstungsauftrag erteilt, hat man somit etwas länger Zeit. Wichtig ist aber, dass man die Auftragsvergabe ordnungsgemäß dokumentiert.

### 2. Corona-Steuerhilfeg

#### Änderungen neben der „Umsatzsteuerschaukel“

Ende Juni wurde in Rekordzeit das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, um die Reduzierung der Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % auf 16 % bzw. 5 %, befristet für den Zeitraum 01.07. bis

31.12.2020 zu ermöglichen. Doch in diesem Gesetzespaket erfolgten noch weitere Änderungen wie z.B.

- **es wird ein einmaliger Kinderbonus von 300 € in zwei Teilen (200 € im September und 100 € im Oktober) ausbezahlt;**
- **der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für 2020 und 2021 von derzeit 1.908 € auf 4.008 € erhöht;**
- **für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in 2020 und 2021 angeschafft werden, wird die degressive Abschreibung von 25 % (höchstens jedoch das 2,5 fache der linearen Abschreibung) eingeführt;**
- **der Ermäßigungsfaktor bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wird auf das vierfache (bisher 3,8-fache) des Gewerbesteuermessbetrages angehoben (somit sind Einzelunternehmer und Personengesellschaften bis zu einem Hebesatz von 420 vollständig von der Gewerbesteuer entlastet);**
- **die Fälligkeit von abzuführender Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats hinausgeschoben.**

### E-Rechnung

#### Öffentliche Hand verlangt ab November eine E-Rechnung

Der Bund verlangt als öffentlicher Auftraggeber entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55, dass ab dem 27.11.2020 sämtliche Rechnungen als sogenannte **E-Rechnungen in Form von strukturierten Datensätzen**

**(XRechnung)** elektronisch eingereicht werden. Diese können dann automatisch weiterverarbeitet werden. **Papierrechnungen** oder Rechnungen z.B. in PDF- oder TIF-Dateien sollen dann nicht **mehr akzeptiert** werden.

Mandanten, die für die öffentliche Hand tätig sind, sollten sich frühzeitig auf die Umstellung vorbereiten, da erfahrungsgemäß in den letzten Wochen des Jahres eine Vielzahl von Rechnungen zu erstellen sind (insbesondere in 2020 auch im Hinblick auf die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2021). Zwar wird das neue Format derzeit wohl nur zwingend von den Bundesbehörden gefordert; es ist jedoch davon auszugehen, dass Länder- und Kommunalbehörden sowie öffentliche Träger alsbald diese Forderung übernehmen.

## Geldwäsche

### Durchsuchungen bei der FIU

Im September 2017 informierten wir über die Neuregelung bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Neuartige Regelungen wie das „**KYC-Prinzip**“ („Know your customer“) müssen wir nun beachten. Neue Organisations-, Handlungs- und Sorgfaltspflichten wurden Banken, dem Handel, Notaren, Steuerberatern etc. auferlegt.

Ziel der Vorgaben war, die Geldwäsche, d.h. das **gezielte Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf** zu verhindern, um so die organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

Bei Verdachtsmomenten sind diese umgehend an die Zentralstelle für Finanztransaktion, die **FIU („Financial Intelligence Unit“)**, zu melden.

Ein Name wie aus einem schlechten Agentenfilm – und es war offensichtlich ein schlechter Film: Wie im Handelsblatt am 14.07. zu lesen war, wurde diese Zoll-Spezialeinheit FIU Anfang Juli von der Staatsanwaltschaft und der Polizei durchsucht. Wohl wurde der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt erhoben, da Verdachtsmeldungen nicht rechtzeitig an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden.

Zu lesen war, dass die Behörde personell völlig unterbesetzt und technisch mangelhaft ausgestattet ist und Ende 2019 30.000 offene Fälle registriert waren.

## Umsatzsteuerschaukel

### Wann gilt welcher Steuersatz in der Gastronomie?

Die Gastronomie ist durch die Pandemie besonders betroffen und ein jeder, der sich derzeit in seinem Lieblingsrestaurant ein leckeres Essen gönnt, kann sich rühmen, ein gutes Werk zu tun.

Doch zu welchem Steuersatz?

- **seit dem 01.07. bis zum Jahresende gilt der ermäßigte Steuersatz von 5 % für Speisen; auf Getränke wird der reduzierte Steuersatz von 16 % erhoben;**
- **vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 gilt dann für Speisen der ermäßigte Steuersatz von 7 % und für Getränke 19 %;**

- **und ab dem 01.07.2021 gilt wie in der guten alten Zeit der Steuersatz von 19 % auf Speisen und Getränke einheitlich.**

Schon heute empfehlen wir Ihnen das LKP *Aktuell* 12/2020, in welchem wir Ihnen verraten werden, zu welchem Steuersatz Sie am 31.12. in Ihrem Lieblingsrestaurant in das Jahr 2021 feiern können.

## Personalwesen

### Corona-Sonderzahlung – wichtig ist „zusätzlich“!

Aufgrund des ersten „Corona-Steuerhilfegesetzes“ können Sonderzahlungen

- **aufgrund der Corona-Krise**
- **bis zu 1.500 € in Summe**
- **zwischen dem 01.03. und dem 31.12.2020**

steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden, wenn die Sonderzahlung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt** wird.

Sollte daher zum Beispiel ein vertraglich geschuldetes Weihnachtsgeld gekürzt und stattdessen die Corona-Soforthilfe bezahlt werden, wäre dies sicher ein Thema in der nächsten Betriebsprüfung. Dann könnte eine nachträgliche Versteuerung bzw. Verbeitragung drohen, ggf. ohne Rückgriffsmöglichkeit auf den Arbeitnehmer.

Die „Corona-Sonderzahlung“ soll den persönlichen Einsatz der Beschäftigten belohnen. Auf diese Belohnung gibt es seitens der Beschäftigten weder einen Anspruch, noch besteht für den Arbeitgeber ein „Gleichbehandlungsgebot“.